

Gerichts- und Behördenorganisation in den Receßherrschaften eingegangenen Petitionen.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 598.) Petition mehrerer Grundstücksbesitzer in Holzhausen um Verwendung bei der Staatsregierung, die Drainage nasser Grundstücke aus Staatsmitteln durch verzinsliche Vorschüsse kräftig zu unterstützen.

Präsident Haberkorn: Abg. Asmus!

Abg. Asmus: Diese Petition wurde mir zugeschickt, mit der Bitte, sie zu der meinigen zu machen und da ich die Ansichten der Petenten theile, so bitte ich die Kammer, sie der dritten Deputation zu überweisen.

Präsident Haberkorn: Es ist in Bezug auf diesen Gegenstand ein allerhöchstes Decret mit einer besonderen Vorlage in Aussicht gestellt, es wird daher zwar jetzt die Petition an die dritte Deputation zu überweisen sein, allein es wird doch vorbehalten bleiben müssen für den Fall, daß eine solche Vorlage noch bei den jetzigen Kammern einginge, sie derjenigen Deputation zukommen zu lassen, welche mit Berathung dieser Vorlage sich beschäftigen wird. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 599.) Das königliche Gesamtministerium übermittelt unterm 16. April 1861 das allerhöchste Decret vom 11. März dieses Jahres, die Unterstützungsmaafregeln infolge der Wassercalamität des Sommers 1858 betreffend, mit Beilagen.

Präsident Haberkorn: Das allerhöchste Decret wird zunächst vorgelesen werden.

(Geschieht.)

Zum Druck und an die zweite Deputation.

(Nr. 600.) Dasselbe desgleichen, das allerhöchste Decret, die Unterstützungsmaafregeln infolge der Hochfluthen des Jahres 1860 betreffend.

Präsident Haberkorn: Auch dieses allerhöchste Decret wird von dem Herrn Secretär zunächst verlesen werden.

(Geschieht.)

Ebenfalls zum Druck und an die zweite Deputation.

(Nr. 601.) Gesuch des Herrn Abg. Lechla aus Dederan vom 17. April 1861 um Urlaub bis zum 22. April dieses Jahres wegen Familienangelegenheiten.

Präsident Haberkorn: Ertheilt die Kammer den erbetenen Urlaub? — Ertheilt.

Dies waren sämtliche Gegenstände der heutigen Registratorde. Wir gehen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung über, zu dem Nachberichte der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 15. November 1860, die Regulirung des Elbstromes betreffend. Der Herr Vicepräsident wird uns den Vortrag erstatten.

Referent Vicepräsident Sehmichen: Der Nachbericht lautet:

Die hohe Erste Kammer ist auf Anrathen ihrer zweiten Deputation den diesseitigen Beschlüssen über das oben bezeichnete allerhöchste Decret in der jenseitigen 44. Sitzung am 22. März a. c. im Allgemeinen beigetreten.

Nun hat sie dem auf Seite 359 des Berichts ihrer Deputation gestellten und einstimmig angenommenen Antrag:

„Die hohe Staatsregierung wolle unverweilt im Vereine mit Oesterreich, Preußen, den Anhalt'schen Staaten, Hamburg und Lübeck alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Elbzölle im Verhältniß zu den vorläufig vereinbarten, neuesten Rheinzöllen zu reguliren,“

zwar auch ihre Zustimmung gegeben, jedoch das Wort: „vorläufig“ in der letzten Zeile des Antrags in: „neuerlich“ verwandelt, was seinen Grund darin hat, daß inzwischen die vorläufige Vereinbarung der neuesten Rheinzölle zu einer „definitiven“ geworden ist und sonach die Abänderung dieses Wortes gerechtfertigt erscheint.

Die Deputation empfiehlt demgemäß den Beitritt zu dieser veränderten Fassung.

Die jenseitige Deputation hat ferner auf Seite 523 ihres Berichtes einen Antrag des Inhaltes empfohlen:

„Die hohe Staatsregierung wolle die Frage wegen angemessener Erhöhung der Tariffäße für die Benutzung der Winterhäfen in Erwägung ziehen“

und ist demselben die jenseitige Kammer einstimmig beigetreten.

(Siehe Mittheilungen I. Kammer, Nr. 44, Seite 1100.)

Wie aus dem diesseitigen Berichte Seite 348 zu ersehen, hat die Staatscasse zur Räumung der Winterhäfen nach Abzug des eingegangenen Hafenzinses

2898 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf.

zugeschossen.

Die jenseitige Kammer glaubt auf Anrathen ihrer Deputation der Wiederkehr solcher Erscheinungen durch Erhöhung des Hafenzinses entgegen zu treten, ohne daß sie jedoch selbst bestimmte Vorschläge zur Erhöhung derselben macht, sondern dies vielmehr in das Ermessen der Staatsregierung legt.

Die Hafenzinsen betragen gegenwärtig:

Thlr. Ngr. Pf.

—	12	5	für ein Fahrzeug unter 10 Last,
—	25	—	für ein Fahrzeug von 10—25 Last,
1	15	—	für ein Fahrzeug von 25—45 Last,
2	10	—	für ein Fahrzeug über 45 Last,
3	10	—	für ein Dampfschiff.

Die Deputation hält eine Erhöhung dieses Tarifs nicht für unthunlich und empfiehlt deshalb, ohne auch ihrerseits mit bestimmten Vorschlägen hervor zu treten, den Beitritt zu dem jenseits beschlossenen Antrage.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? Abgeordneter Heyn!

Abg. Heyn: Nach dem vorigen Bericht haben in dem zehnjährigen Zeitraume von 1850—1860 die Räumungskosten der Winterhäfen nicht weniger als 3,674 Thaler